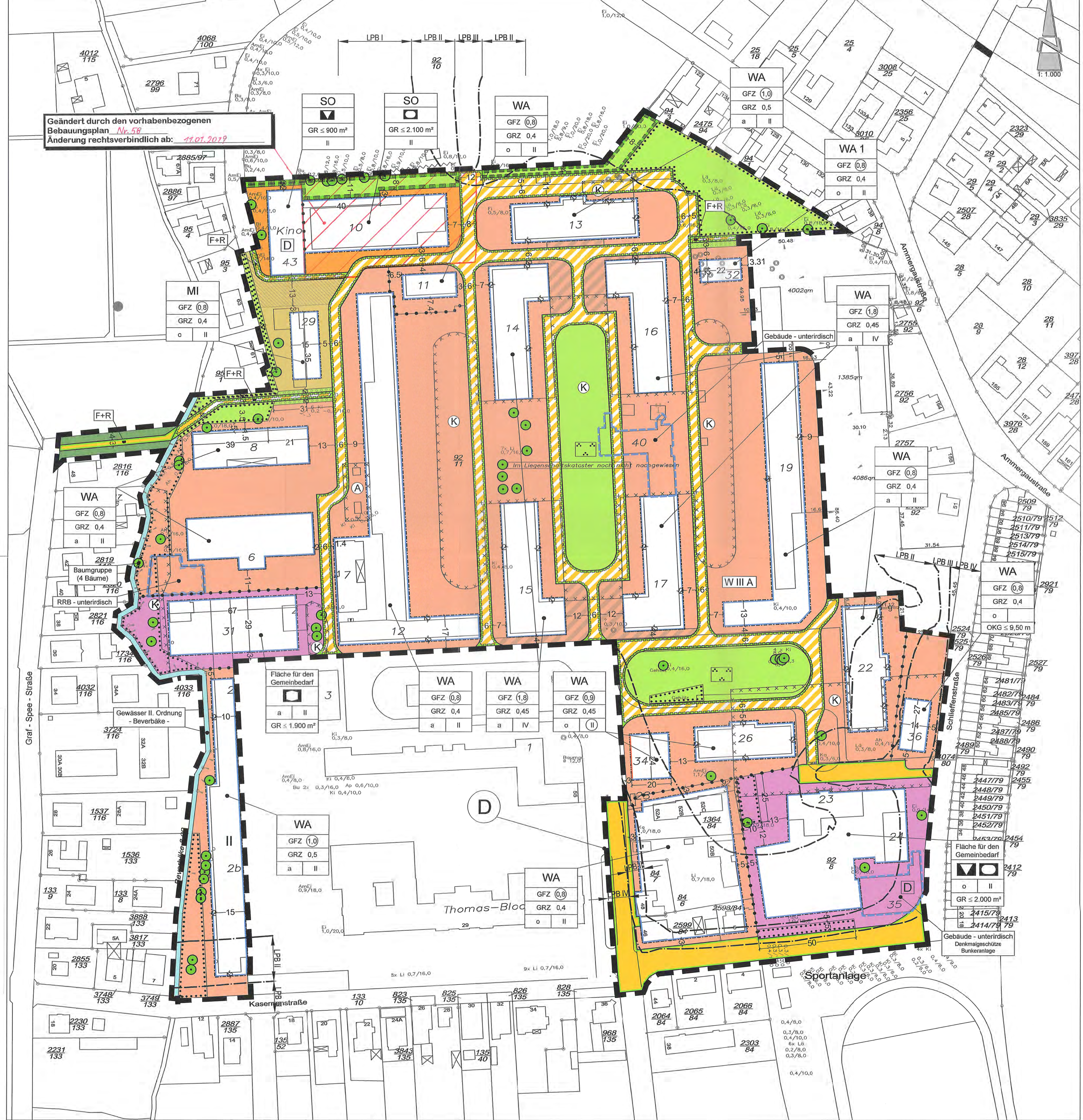




PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- WA Allgemeines Wohngebiet**
- MI Mischgebiet**
- SO Sondergebiet (SO)**
- Zweckbestimmung: Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen**
- Zweckbestimmung: Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen**
- überbaubare Grundstücksflächen nicht überbaubare Grundstücksflächen**
- Grundflächenzahl (GRZ), z. B. 0,4**
- Geschossflächenzahl (GFZ), z. B. 0,8**
- GR ≤ 900 m²**
- III zulässige Grundfläche (GR), z. B. ≤ 900 m²**
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z. B. III**
- OKG OKG - Oberkante des Gebäudes als Höchstmaß**
- a offene Bauweise**
- a abweichende Bauweise (Gebäude über 50,0 m Länge zulässig)**
- Baulinie**
- Baugrenze**
- Baugrenze unterirdischer Gebäude**
- Flächen für Gemeinbedarf**
- Zweckbestimmung: Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen**
- Zweckbestimmung: Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen**
- Zweckbestimmung: Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen**
- Öffentliche Verkehrsflächen**
- Private Verkehrsflächen**
- F+R Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg**
- Straßenbegrenzungslinie**
- Öffentliche Grünfläche**
- Private Grünfläche**
- Zweckbestimmung: Parkanlage**
- Wasserflächen**
- Umgrenzungen von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern**
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts**
- Erhalt von Bäumen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes**
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Öffentlichkeit zu belastende Flächen**
- Flächen, die von der Bebauung und Bepflanzung freizuhalten sind**
- Flächen, die von oberirdischen Garagen, Carports und Stellplätzen freizuhalten sind**
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z. B. von Baugebiet, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes**

- ### NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
- § 1** Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes M-667 befindet sich innerhalb der Schutzzone II A des Wasserschutzgebietes Oldenburg-Donnerschwee (W III A). Alle Erdarbeiten und Bodenöffnungen sind durch die Untere Wasserbehörde zu genehmigen. Es ist zu beachten, dass nach der Wasserschutzabgrenzung weitere Maßnahmen in der Zone III A verboten bzw. genehmigungspflichtig sind (z. B. Erdarbeiten, Brunnen).
- § 2** Das gesamte Areal der ehemaligen Donnerschwee-Kaserne ist nach § 3 Abs. 3 NDSchG als Gruppe baulicher Anlagen geschützt.
- § 3** Maß der baulichen Nutzung
- § 4** Baueinzelne
- § 5** Überbaubare Grundstücksflächen
- § 6** Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen
- § 7** Anpflanzungen und Erhaltung von Bäumen und Hecken
- § 8** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 9** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 10** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 11** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 12** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 13** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 14** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 15** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 16** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 17** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 18** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 19** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 20** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 21** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 22** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 23** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 24** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 25** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 26** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 27** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 28** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 29** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 30** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 31** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 32** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 33** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 34** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 35** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 36** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 37** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 38** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 39** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 40** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 41** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 42** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 43** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 44** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 45** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 46** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 47** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 48** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 49** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 50** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 51** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 52** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 53** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 54** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 55** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 56** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 57** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 58** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 59** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 60** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 61** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 62** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 63** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 64** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 65** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 66** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 67** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 68** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 69** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 70** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 71** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 72** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 73** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 74** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 75** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 76** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 77** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 78** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 79** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 80** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 81** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 82** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 83** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 84** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 85** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 86** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 87** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 88** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 89** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 90** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 91** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 92** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 93** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 94** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 95** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 96** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 97** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 98** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 99** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen
- § 100** Maßnahmen für Vorkehrungen zum Schutz gegen Schallimmissionen

1. Verwaltungsverfahren
Liegenschaftskarte, Gemarkung Oldenburg, Flur 8, Maßstab 1:1000

Herausgeber: Landesamt für Geoformation und Landesinformation Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Oldenburg

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NvGeoG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt. Die Vervielfältigung für nichtöffentliche oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Weitergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Jeder Erlaubnis bedarf die Vervielfältigung durch Kennzeichnung der Kopie.

2. Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters (Stand von 2014-01-01) und sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen gegenüber dem Katasteramt einwandfrei. Die Darstellung der neu zu errichtenden Grenzen in der Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich. Landesamt für Geoformation und Landesinformation Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Oldenburg / Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Oldenburg (Oldb), den 30.09.2014 HW 12-585-001

3. Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro: **Diekmann & Mosebach** Oldenburger Straße 85, 26180 Rastade, Tel. (04402) 91 16 30, Fax 91 16 40

Geprüft durch die Stadt Oldenburg (Oldb): **F. J. J. J.** Festplanstellen, **A. J. J.** Anstaltsleiter

4. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Oldenburg (Oldb) hat in seiner Sitzung am 17.12.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes M-667 beschlossen. Der Aufstellungsschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 21.12.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden.

5. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Oldenburg (Oldb) hat in seiner Sitzung am 30.06.2014 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 02.07.2014 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 10.07.2014 bis 11.08.2014 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Oldenburg (Oldb), den 07. Okt. 2014 **B. J. J.** Stadtbaurat

6. Der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 29.09.2014 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Oldenburg (Oldb), den 07. Okt. 2014 **J. J. J.** Stadtbaurat

7. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgestellt: Oldenburg (Oldb), den 13. Okt. 2014 **C. J. J.** Oberbürgermeister

8. Der Satzungsschluss ist gemäß § 10 BauGB am 13. Okt. 2014 im Amtsblatt für die Stadt Oldenburg (Oldb) bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Oldenburg (Oldb), den 13. Okt. 2014 **M. J. J.** Stadtbaurat

Umschrift

STADT OLDENBURG (Oldb)

DER OBERBÜRGERMEISTER

Amt 40 - Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung

ÜBERSICHTSPLAN

M. = 1 : 2 500

RECHTSVERBINDLICH AB: 2. Okt. 2014

BEBAUUNGSPLAN M-667

(ehemalige Donnerschwee-Kaserne)

mit örtlichen Bauvorschriften

ja nein

M. = 1:1000